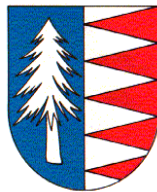


Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)



Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Klettgau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Klettgau,
 - b) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen im Sinne der §§ 33c und 33 d der Gewerbeordnung an öffentlich zugänglichen Orten,
 - c) die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen im Sinne des § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gewerbeordnung, soweit diese nicht bereits durch den Tatbestand des Buchstaben b) erfasst ist,
 - d) Gaststätten mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung,
 - e) das Vermitteln oder Veranstellen von
 - Pferdewetten
 - Sportwettenin Einrichtungen (z.B. Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird.
- (4) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind
 - a) Musikautomaten,
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,

- d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- f) Personalcomputer, die nur Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs) ohne eine Nutzung nach § 2 Abs. 1 zu ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 a) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b), c), d), e) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Unternehmer. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- c) bei Sex- und Pornofilmen sowie Striptease und sonstigen Darbietungen der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche.
- d) Bei Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1 e) der Öffnungstag und die Fläche (qm) der genutzten Räume. Als Fläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Klettgau)

- a) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit **18 v.H.** des Einspielergebnisses
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit **20,00 €**
 - b) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit **18 v.H.** des Einspielergebnisses
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 €**
 - c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b) und c) **5,50 €**
je Tag und angefangene 10 m² Fläche,
 - d) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 d) und 1e) **5,50 €**
je Tag und angefangene 10 m² Fläche.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b), 1 c), 1d) und 1e) mit dem ersten Tag der Veranstaltung/Inbetriebnahme. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b), 1c), 1d) und 1e) mit dem letzten Tag der Veranstaltung/Betriebsaufgabe.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 4, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 4.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführreinrichtungen
 - a. ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b. dies der Gemeinde Klettgau innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist bei der Gemeinde Klettgau bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) anzumelden.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit haben die Steuerpflichtigen in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere sind für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art und das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Steuerbescheid. Die Steuer ist binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Gemeinde Klettgau vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen und die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen ist vor der Inbetriebnahme der Filmvorführereinrichtung / der Veranstaltung bei der Gemeinde Klettgau schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführereinrichtung / die Betriebsaufgabe ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung / Betriebsaufgabe verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführereinrichtung benutzten Raum oder Grundstück bzw. am Lokal zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Klettgau sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

- (3) Die Gemeinde Klettgau kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführereinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - c. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Abgaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Klettgau, Rechnungsamt, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 02. Juli 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 01.10.2012

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.